

Stadtrat

Antrag des Stadtrates
vom 19. April 2005

Polizei
Erlass einer neuen Polizeiverordnung

P2.C

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. April 2005 sowie in Anwendung von Artikel 34 Ziffer 5 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST:

1. Die vorliegende neue Polizeiverordnung wird genehmigt. Die bisherige Polizeiverordnung vom 15. August 1978 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden damit ausser Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Vorstand Abteilung Bevölkerungsdienste
 - Leiter Abteilung Bevölkerungsdienste
 - Stadtpolizei
 - Stadtkanzlei

B e r i c h t

1. Rechtliche Belange

§ 74 des Gemeindegesetzes verpflichtet die Gemeinden:

- die ortspolizeilichen Belange sicherzustellen
- mit einer Ortspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen
- zu diesem Zwecke eine Polizeiverordnung zu erlassen.

Gemäss Art. 34 Ziffer 5 der Gemeindeordnung unterliegt die Polizeiverordnung der Genehmigung des Gemeinderates.

Die Polizeiverordnung vom 15. August 1978 unterlag damals der Prüfung und Genehmigung der Kantonalen Polizeidirektion.

Der Erlass einer Polizeiverordnung erfordert heute kein übergeordnetes, kantonales Genehmigungsverfahren mehr.

2. Die alte Polizeiverordnung vom 15. August 1978

Die Bestimmungen der Verordnung aus dem Jahre 1978 sind in verschiedenen Belangen nicht mehr zeitgemäss. Die Polizeiverordnung steht zum Teil auch im Widerspruch zum übergeordneten Recht.

3. Die neue Polizeiverordnung

Als Grundlage diente eine neue Muster-Verordnung. Wo immer möglich wurde eine Kürzung und Deregulierung angestrebt. Auf eine Wiederholung übergeordneter Vorschriften (z.B. Gastgewerbe, Feuerpolizei, Strassenverkehrsrecht) wurde verzichtet. Neuer Regelungsbedarf besteht aber z.B. in den Bereichen häusliche Gewalt, polizeiliche Videoüberwachung, Kleinabfälle, Tierhaltung (Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen).

Die Polizeiverordnung dient auch als Rechtsgrundlage für die Festsetzung und Anwendung sogenannter 'Gemeinderechtlicher Ordnungsbussen'. Die Festsetzung des Ordnungsbussentarifes liegt in der Kompetenz des Stadtrates mit übergeordneter Genehmigungspflicht durch das Statthalteramt.

Eine Gegenüberstellung der Verordnung alt/neu ist wegen der grundlegenden Neubearbeitung nicht möglich.

4. Wesentliche Änderungen der Polizeiverordnung

Art. 1 und 2 - Zweck, Polizeiorgane

Straffung des Textes.

Art. 3 - Austausch von Daten

Neu; als Ergänzung der Kant. Bestimmungen über den Datenschutz.

Art. 6 - Identitätsnachweis

Ergänzt mit der Bestimmung, dass Personen zur Überprüfung der Identität zum Polizeiposten geführt werden können.

Art. 13 - Wochenaufenthalt

Zwang für Wohnsitzverlegung nach Opfikon ist flexibler definiert. Der Vollzug der Bestimmung von Art. 16/3 Pol.-VOalt konnte in der Praxis kaum angewendet werden.

Art. 16 - Abmeldung

Hinweis auf Gebührenpflicht bei schriftlicher Abmeldung.

Art. 17 - Abreise ohne Abmeldung

Verfahren bei Wegzug ohne Abmeldung entspricht der bisherigen Praxis; Regelung fehlte aber in der Pol.-VOalt.

Art. 19 - Auskunftspflicht

Bisher nicht geregelt.

Art. 20 - Ruhe und Ordnung

Straffung des Textes; Pol.-VOalt verschiedene Artikel.

Art. 21 - Wegweisung, häusliche Gewalt

Neue Bestimmungen. Ziffer 2 ergänzt die Bestimmungen des Kant. Gewaltschutzgesetzes.

Art. 22 - Hantieren mit Schusswaffen

Grundsätzliches Verbot. Ausnahmen sind verständlich definiert.

Art. 23 - Schiessgelände

Bisher mit Pol.-VO nicht geregelt; Art. 7 der Schiessplatz-VO verpflichtet Benützer der Schiessanlage mit der Absperrung.

Art. 24 - Abbrennen von Feuerwerk

Ausnahmeregelung genügt. Umfassende Einschränkungen sind in der Kant. VO über den allgemeinen Brandschutz definiert.

Art. 26 - Sicherung von Baustellen

Konkretere Formulierung.

Art. 29 - Tierhaltung

Ziffer 2 und 3 sind neu.

Mit dem Verbot für das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen soll dem Anliegen der Landwirte im Bereiche der Erholungsgebiete entsprochen werden.

Art. 30 - Verunreinigung durch Tiere

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung.

Art. 31 - Tierkadaver

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung.

Art. 33 - Betteln

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung; Verbot ist in § 11 des Kant. Straf- und Vollzugsgesetz/StVG stipuliert.

Art. 35 - Feuer im Freien

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung.

Art. 37 - Ruhestörung

Verbot lärmverursachende Arbeit über Mittag wurde reduziert auf die Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr (Pol.-VOalt bis 13.30 Uhr).

Art. 40 - Alarmanlagen

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung

Art. 44 - Polizeiliche Videoüberwachung

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung

Art. 45 - Vergandung

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung

Art. 46 - Wegschaffung von Fahrzeugen und Gegenständen

Neue Bestimmung - Pol.-VOalt keine Regelung

Art. 48 - Campieren

Neu ist ein Campier-Verbot auf öffentlichem Grund und Eigentum; das Campieren auf Privatareal unterliegt weiterhin einer Bewilligungspflicht.

Art. 49 - Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle

Mit Ziffer 2 und 3 soll das verbreitete Wegwerfen von Kleinabfällen geahndet werden können.

Art. 53 - Plakate, Reklamen usw.

Verbot ausgedehnt auch auf Kleber und das Sprayen.

Art. 54 - Pflanzen, Zäune

Straffere Formulierung. Ziffer 3 - Ersatzvornahme - ist neu.

Art. 55 - Bereitgestelltes Sammelgut

Neue Bestimmung.

Art. 56 - Aufhebung der Schliessungsstunde

Die generellen Verlängerungen waren bisher mit einem Beschluss der Exekutivbehörde wie folgt festgesetzt:

- Bockabend (Samstag, 14 Tage vor Fasnacht)
- Fasnacht-Samstag (Termin alte Fasnacht)
- Chilbi-Samstag
- 1. August / Bundesfeier
- Chlause (erster Freitag im Dezember)
- Silvester

Mit dem im Jahre 1998 in Kraft gesetzten Kant. Gastgewerbegesetz haben die Gemeinden die Kompetenz, für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe die Polizeistunde generell hinauszuschieben oder aufzuheben.

16 Wirtschaftsbetrieben (von insgesamt 36 Hotels/Restaurants) wurden auf Ge- such generelle Ausnahmegewilligungen erteilt.

Damit haben die in der Polizeiverordnung festgesetzten generellen Freinächte an Bedeutung verloren.

Art. 57 - Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften

Neue Bestimmung; weiter gehende Sanktionen sind mit dem Kant. Gastgewerbe- gesetz geregelt.

Art. 58 - Polizeibewilligungen

Neue Bestimmungen.

Art. 60 - Kosten

Neue Bestimmungen. Für spezielle Polizeidienste, insbesondere diejenigen gemäss Art. 27 (Umzüge, Demos, Veranstaltungen), sollen nebst den Bewilligungskosten vermehrt die Aufwendungen der Polizei in Rechnung gestellt werden.

Art. 61 - Strafen und Bussen

Neue Regelung. Der Bussen-Höchstansatz (gemäss kantonalem Recht zur Zeit Fr. 500.--) soll nicht mehr in der Pol.-VO fixiert werden.

Art. 63 - Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Neue Regelung. Gemäss den Bestimmungen der Kant. Strafprozessordnung können die Gemeinden seit 1992 sogenannte 'Gemeinderechtliche Ordnungsbussen' erheben. Dieses Verfahren wird in der Stadt Opfikon seit 1994 angewendet. Das Gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren soll in der neuen Pol.-VO verankert werden.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die vorliegende, neue Polizeiverordnung zu genehmigen.

Opfikon, 19. April 2005

NAMENS DES STADTRATES:
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer